

3. Änderungssatzung vom

zur Hundesteuersatzung der Stadt Lüdinghausen vom 09.10.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GV NW S.718) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 09.10.2002 beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im gesamten Gebiet der Stadt Lüdinghausen (Innen- und Außenbereich).

§ 2

§ 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Buchst. d) und e) sind nicht anzuwenden, wenn ein gefährlicher Hund der Rassen American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napoletano, Mastino Espanol, Dogo Argentino, Fila Brasileiro und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden bereits am 25.09.2001 gehalten wird und vom Hundehalter ein Attest eines Amtsveterinärs oder anderen Sachverständigen vorgelegt wird, wonach sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist.

§ 3

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 09.10.2001 der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, d.

Der Bürgermeister